

99093041099002

Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung für Forstpflanzen und Holz

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/services/99093041099002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093041099002
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung für Forstpflanzen und Holz
Leistungsbezeichnung II	Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für die Forstpflanzen und Holz beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflanzen, Holz und Forstpflanzen, Ausstellung von Pflanzenpässen, Pflanzenpass, Unternehmen, Pflanzengesundheit, Pflanzenerzeugnisse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Ermächtigung (099)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R2031&from=de
Teaser	Wenn Sie als Unternehmer Pflanzenpässe ausstellen möchten, müssen Sie von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt werden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Unternehmer, die Pflanzenpässe für die Forstpflanzen und Holz ausstellen möchten, benötigen hierfür die Ermächtigung durch die zuständige Stelle.</p> <p>Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die EU-Mitgliedsstaaten.</p> <p>Er bescheinigt, dass die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse die Anforderungen der Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen und dem Verbringen in Schutzgebiete erfüllen. Damit bescheinigt der Pflanzenpass, dass die Waren frei sind von Quarantäneschädlingen und übrigen geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, kurz RNQP (Regulated Non Quarantine Pests).</p> <p>Mit der Ausstellung von Pflanzenpässen geht der Unternehmer auch Pflichten zur Überwachung seiner Bestände auf den Befall mit Schadorganismen ein. Es besteht darüber hinaus auch die Verpflichtung zur Dokumentation von Kontrollen und Handelsströmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Erklärung des Unternehmers, dass die entsprechenden Ermächtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, um die für das Unternehmen relevanten geregelten

Modul

Sachverhalt

Schädlinge und von ihnen verursachte Symptome erkennen zu können.

- Sie verfügen über einen Handlungsplan, um bei Verdacht oder im Falle eines Auftretens von geregelten Schädlingen im Unternehmen die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.
- Sie verfügen über einen Vorsorgeplan, um das Risiko einer Einschleppung von geregelten Schädlingen in das Unternehmen, zu minimieren.
- Sie verfügen über ein System und Verfahren, um den Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bei pflanzenpasspflichtiger Ware, nachzukommen.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebühren-ordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Als Unternehmer stellen Sie den Antrag auf Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Forstpflanzen und Holz beim zuständigen Pflanzenschutzamt.
- Die zuständige Stelle prüft die Antragsunterlagen und führt gegebenenfalls notwendige Kontrollen durch.
- Bei positiver Prüfung wird die Ermächtigung erteilt.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Es gibt folgende Hinweise:
Ermächtigte Unternehmer haben unter anderem folgende Pflichten:

- Vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände durch geschultes Personal auf ein mögliches Vorhandensein von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 (siehe auch Art. 87, 90 der Verordnung (EU) 2016/2031).
- Die Durchführung und das Ergebnis dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Modul

Sachverhalt

- Pflanzenpasspflichtige Pflanzen und Pflanzenteile und andere Gegenstände sind mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen. Der Pflanzenpass ist ein Etikett und muss in Form und Inhalt den Anforderungen nach Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen.
- Ermächtigte Unternehmer sind verpflichtet, kritische Punkte im Produktions- und Betriebsablauf zu ermitteln und zu überwachen, so dass keine Gefahr einer Verbreitung geregelter Schädlinge besteht. Dies ist zu dokumentieren und für mindestens drei Jahre aufzubewahren

Rechtsbehelf

- Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung für Forstpflanzen und Holz
- Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Art. 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) beantragen
- Für die Ausstellung von Pflanzenpässen durch Unternehmer müssen diesen vorher die Ermächtigung hierzu erteilt werden
- Zuständige Stelle: Pflanzenschutzämter des jeweiligen Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal